

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1003/163-80

Bearbeiter
Dr. Hink

63 57 11
DW 2212

- 2. Dez. 1980

Betrifft
Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird



Hoher Landtag!

Die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Vorschläge beruhen auf dem Ergebnis der Beratungen zwischen den Gemeindevertreterverbänden der ÖVP und SPÖ und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, die am 24. September 1980 abgehalten wurden.

Artikel I

Ziffer 1:

Hier wird eine Anpassung an § 2 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 vorgenommen. Damit soll klargestellt werden, daß es sich beim Dienstpostenplan um den nach § 9 Zif. 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung dem Voranschlag anzuschließenden Dienstpostenplan handelt und der Dienstpostenplan gemeinsam mit dem Voranschlag zu beschließen ist.

Ziffer 2 und 3:

Es fehlte bisher in der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 die Bestimmung, daß die Aufnahme als Gemeindebeamter bzw. die Ernennung auf einen Dienstposten eines anderen Dienstzweiges vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Ziffer 4:

Da die §§ 19 und 22 auch Verfahrensbestimmungen im Beschreibungsverfahren enthalten, ist dieser Hinweis notwendig.

Ziffer 5:

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß dem Gemeindebeamten für tatsächliche Arbeitsleistungen während des Bereitschaftsdienstes bzw. Rufbereitschaftsdienstes nicht die Bereitschaftsentschädigung bzw. Rufbereitschaftsentschädigung, sondern die Mehrdienstleistungsentschädigung gebührt.

Ziffer 6:

Durch diese Änderung soll bewirkt werden, daß bei der Berechnung der Dienstzeit für die Jubiläumsbelohnung Dienstzeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres bei allen Gemeinden Österreichs und nicht nur wie bisher bei der Dienstgemeinde zu berücksichtigen sind. Die Anrechnung der Dienstzeit bei allen Gemeinden Österreichs ist auch in Anpassung an § 5 Abs.4 GBDO angebracht.

Ziffer 7 und 8:

Diese Änderungen bewirken eine Klarstellung darüber, daß die Anrechnung der Zeiten des zeitlichen Ruhestandes nicht nur für die Bemessung des Ruhegenusses (Prozentausmaß des Ruhegenusses), sondern auch für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Erlangung eines Anspruches auf Dienstalterszulage erfolgt.

Ziffer 9:

Diese Änderung bewirkt eine Anpassung an § 19 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung der siebenten Pensionsgesetznovelle.

Ziffer 10:

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 wird der Gehalt nach Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 erhöht. Durch diese Änderung sollen die ab 1. Jänner 1981 geltenden Ansätze der Hilflosen-zulage in die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 aufgenommen werden.

Ziffer 11:

Diese Änderung bewirkt eine Anpassung an § 117 Dienstzweig Nr. 29 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972.

Ziffer 12:

Diese Änderung bewirkt eine Anpassung an § 144 Abs. 5 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 in der Fassung von BGBl. Nr. 281/1980.

Ziffer 13:

In der bisherigen Bestimmung ist vorgesehen, daß die Disziplinarkommission zur konstituierenden Sitzung einberufen ist. Es sind jedoch keine Bestimmungen über den Verlauf der konstituierenden Sitzung enthalten. Eine Abhaltung einer konstituierenden Sitzung ist überdies nicht erforderlich. Durch diese Änderung soll die Abhaltung der konstituierenden Sitzung entfallen.

Ziffer 14:

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß die Bestimmungen des § 122 auch für den Stellvertreter des Disziplinaranwaltes gelten.

Ziffer 15:

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß die Bademeister in die Verwendungsgruppe 3 einzureihen sind.

Ziffer 16:

Diese Änderung ist erforderlich, da im § 110 der Dienstzweig 51 a aufgenommen wurde.

Artikel II

Artikel I Zif. 10 soll mit 1. Jänner 1981 in Kraft treten, da sich der Gehalt nach Dienstklasse V Gehaltsstufe 2, mit diesem Zeitpunkt erhöht.

Artikel I Zif. 4, 13 und 14 sollen mit 1. Juli 1980 in Kraft treten, da die Änderungen in diesen Bestimmungen mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt wurden und die neuerliche Änderung nur eine formelle Anpassung bewirkt.

Artikel I Zif. 7 und 8 sollen mit 1. Mai 1980 in Kraft treten, da die Änderungen in diesen Bestimmungen mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt wurden und die neuerliche Änderung nur eine formelle Anpassung bewirkt.

Alle übrigen Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird,

der verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

